



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 09.09.2021

Nr. 8d

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg	244
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 26.09.2021	245
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Echem der Satzung der Gemeinde Echem über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Aldorf“	247

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

1. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Corona- Verordnung des Landes Niedersachsen vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO) wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ nach § 2 Abs. 3 Nds. Corona-VO für den Landkreis Lüneburg ab dem 10.09.2021 seit fünf Werktagen in Folge über 50 liegen wird. Die Wirkungen des § 8 Nds. Corona-VO werden damit zum 12.09.2021 wirksam.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Seit Sonntag, 05.09.2021, liegt der Inzidenzwert für den Landkreis Lüneburg laut den maßgeblichen Feststellungen des Robert-Koch-Instituts über 50. Ab dem morgigen Freitag, 19.09.2021, ergeben sich fünf aufeinanderfolgende Werktage mit einem Inzidenzwert von mehr als 50. Aufgrund der Regelungen der neuen Nds. Corona-VO vom 24.08.2021 greifen die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO ab Sonntag, 12.09.2021.

Dies bedeutet:

Im Landkreis Lüneburg ist der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort gebotenen Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Die Beschränkung gilt für

- die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
- die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
- die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
- die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen.
- die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich.

Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen gelten nicht für

- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
- religiöse Veranstaltungen,
- Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den oben genannten Betrieben und Einrichtungen oder deren geschlossenen Räumen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumlichkeiten mit 25 bis 1.000 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt,
- im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
- Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 09.09.2021

Landkreis Lüneburg
Jens Böther
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 26.09.2021

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **26. September 2021, Anlässe: „Kulinarischer Markt“ und „Tag der Straßenmusik“**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

- **26. September 2021, Anlässe: „Kulinarischer Markt“ und „Tag der Straßenmusik“**

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Im Rahmen der Veranstaltung am **26. September 2021** wird ein „Kulinarischer Markt“ auf dem Lüneburger Marktplatz aufgebaut. Des Weiteren wird auf dem Platz Am Sande, in der Grapengießer Straße, auf dem Schrankenplatz, in der Großen Bäckerstraße, in der Bardowicker Straße, in der Straße Am Ochsenmarkt, in der Straße An der Münze, in der Straße Auf dem Kauf und auf Plätzen an der Straße Am Fischmarkt die Veranstaltung „Tag der Straßenmusik“ auf einer Fläche von rund 8.000 m² aufgebaut und an diesem Sonntag betrieben.

Der „Kulinarische Markt“ umfasst insgesamt ca. 20 Stände. Die Warenvielfalt orientiert sich dabei an den Angeboten von regionalen Speisen und Getränken der Region der Lüneburger Heide und auch Angebote der örtlichen Wochenmarktbeschicker sind vertreten. Die anwesenden Marktbeschicker des Lüneburger Wochenmarktes tragen mit ihren besonderen Ideen und Angeboten im Rahmen der Veranstaltung ebenfalls zur Angebotsvielfalt bei und verleihen der Gesamtveranstaltung eine zusätzliche Attraktivität. Der Spezialmarkt bietet seinen Besucherinnen und Besuchern durch das mannigfaltige Spektrum eines kulinarischen Marktes ein besonderes Erlebnis für die Sinne.

Die Veranstalter rechnen mit einer Besucherzahl für die Veranstaltung „Kulinarischer Markt“ von ca. 7.000 Personen.

Die Veranstaltung „Tag der Straßenmusik“ umfasst ein Angebot an 11 Standorten von vielen Lüneburger Künstlern und Vereinen etc.. Thematisch werden die Bereiche Kunst und Kultur behandelt. Die Veranstalter rechnen mit einer Besucherzahl von ca. 45.000. Hierbei ist eine mögliche Abweichung aufgrund der Pandemieentwicklung nicht berücksichtigt.

Voraussichtliche Besucherzahlen unter strikter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung vom 24.08.2021 nicht möglich: Insgesamt ca. 52.000, davon Besucher wegen Verkaufsöffnung ca. 15.000 Personen. Anteil auswärtige Besucher (z. B. Tagesgäste) ca. 40 Prozent). (Quelle: Erfahrungswerte, Kundenbefragungen sowie Passantenzählungen der Lüneburg Marketing GmbH und des Lüneburger Citymanagement e.V. aus dem Jahr 2018/2019).

Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind und dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß darüber hinaus mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung vom 24.08.2021. Unter strikter Einhaltung der Vorgaben sind nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sonn-tägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Es gilt in Zeiten der Corona - Pandemie nach Aufhebung des Shutdowns den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte

beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel ist zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Nach Auffassung der Hansestadt Lüneburg, ist in Zeiten der Corona - Pandemie bereits ein „verschlinkter Anlass“ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem vorstehend beschriebenen „öffentlichen Interesse“ nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des NLöffVZG in der Praxis möglich.

Nach hiesiger Auffassung ist ein Spezialmarkt bezogen auf ein begrenztes Gebiet (Hier: Der Bereich des Lüneburger Marktplatzes), in Verbindung mit der sonntäglichen Öffnung der Geschäfte als ein eben solch „verschlinkter Anlass“ anzusehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 09.09.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung, Reitende-Diener-Straße 8, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Frau Kunz, Telefon 04131 – 309 – 3282 des Bereiches Ordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 26. September 2021 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Hinweise:

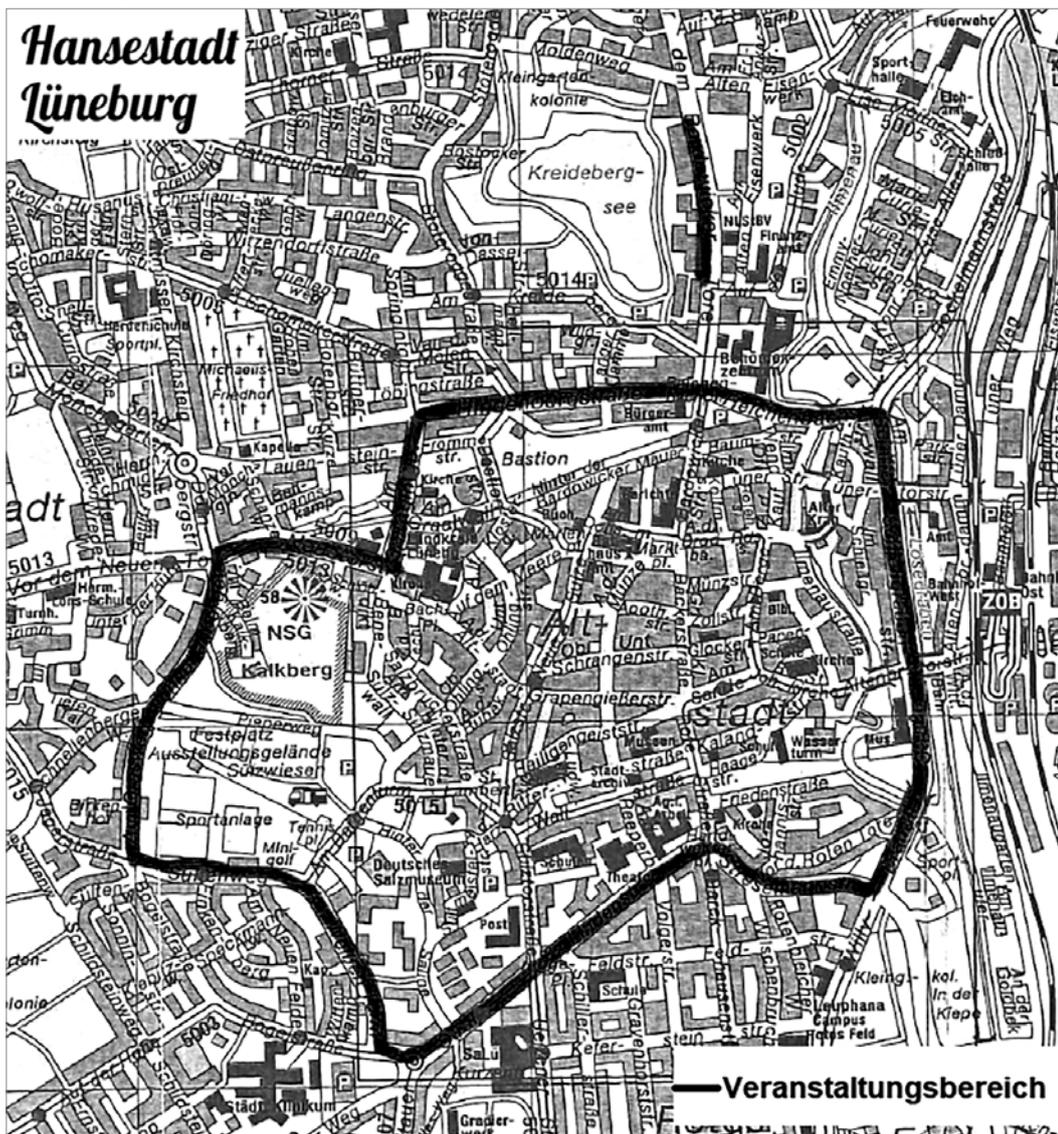
1. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.
2. Die Erhebung einer Klage führt nicht dazu, dass die Vollziehung der angeordneten Maßnahmen aufgeschoben wird. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.
3. Die Klage oder der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, den 07.09.2021

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Bekanntmachung der Gemeinde Echem der Satzung der Gemeinde Echem über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Echem „Altdorf“ wird aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Altdorf“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet (Anlage Übersichtsplan).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen zur Sicherung des Bebauungsplans „Altdorf“

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

